



Förderrichtlinie des Marktes Bruckmühl zur Anschaffung von Lastenrädern

gültig ab 01.04.2024

Inhalt

Zielsetzung	2
Gegenstand der Förderung	2
Zuschussempfänger	2
Zuschussvoraussetzungen.....	3
Finanzierungsart.....	3
Höhe der Förderung.....	3
Doppelförderung.....	4
Antragsverfahren	4
Inkrafttreten und Rechtsanspruch.....	5

Zielsetzung

Ziel des Förderprogramms ist es, die Belastung durch den motorisierten Individualverkehr in Bruckmühl zu reduzieren und damit zum Klimaschutz beizutragen. Der Verkehrssektor ist ein maßgeblicher CO₂-Emittent. Ein großer Teil fällt auf die Nutzung privater PKWs zurück.

Durch die Förderung von Lastenfahrrädern werden Anreize geschaffen, kürzere Transportwege mit klimafreundlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen und dadurch die Nutzung von PKWs oder Kleintransportern zu vermeiden.

Lastenräder bieten attraktive Vorteile gegenüber PKWs oder Kleintransportern und sind sehr gut für den innerörtlichen Verkehr geeignet. Sie fahren nicht nur geräuscharm und emissionsfrei, sondern benötigen zudem weniger Platz. Durch solche Maßnahmen soll die Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität im Markt Bruckmühl verbessert werden. Der Markt Bruckmühl hat sich zudem als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK) das Ziel gesetzt, den Radverkehrsanteil zu erhöhen.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Neuanschaffung von marktgängigen Lastenfahrrädern mit oder ohne unterstützenden elektrischen Motor sowie Fahrradanhängern zum Lasten- bzw. Kindertransport.

Die Mindestzuladungsmöglichkeit muss mindestens 40 kg betragen und das Lastenfahrrad muss speziell für den Transport von Personen und/oder Lasten konstruiert sein. Außerdem muss das Lastenfahrrad eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) ein verlängerter Radstand oder
- b) Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Lastenpedelecs werden gefördert soweit sie die Motorleistung von 250 W bzw. die Tretunterstützung von 25 km/h nicht überschreiten.

Nicht förderfähig sind gebrauchte oder selbst gebaute Lastenräder sowie Pilotprojekte.

Hinweis:

Dieses kommunale Förderprogramm stellt eine Ergänzung zur Förderung des Bundes dar, bei dem die oben genannten Zuschussempfänger nicht antragsberechtigt sind.

Siehe: https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/E-Lastenfahrrad_RL_fin_210129.pdf

Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Bruckmühl haben, und eingetragene Vereine mit Sitz im Markt Bruckmühl.

Zuschussvoraussetzungen

1. Der Antragsteller muss Eigentümer des angeschafften Fördergegenstandes werden.
2. Die Beschaffung dient ausschließlich dem privaten Gebrauch.
3. Ein Weiterverkauf, Verschenkung, Vermietung oder Rückgabe innerhalb von 36 Monaten ist unzulässig. Bei vorzeitigem Verkauf, Verschenkung, Vermietung oder Rückgabe ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
4. Sollte der Zuschussempfänger vor Ablauf von 36 Monate nach Kauf des Lastenrades seinen Hauptwohnsitz im Markt Bruckmühl aufgeben, so ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
5. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für die Dauer von drei Jahren den Aufkleber „gefördert durch den Markt Bruckmühl“ auf dem Förderprojekt sichtbar anzubringen.
6. Pro Haushalt und Antragsteller wird nur ein Fördergegenstand bewilligt.
7. Sollten sich vor Ablauf des Förderzeitraums zuschussrelevante Daten ändern, so ist dies dem Markt Bruckmühl als Zuschussgeber unverzüglich mitzuteilen.

Finanzierungsart

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördermittelauszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit der Mittel und nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (sog. „Windhundprinzip“). Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Förderbetrag	Förderobergrenze
a) Elektrisch unterstützte Lastenräder (Lastenpedelecs)	20 % des Kaufpreises	Max. 500 €
b) Muskelbetriebene Lastenräder	20 % des Kaufpreises	Max. 250 €
c) Fahrradanhänger zum Lasten-/Kindertransport	30 % des Kaufpreises	Max. 100 €

Wird das geförderte E-Lastenfahrrad am Hauptwohnsitz nachweislich mit Strom aufgeladen, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) stammt, wird zusätzlich einmalig ein Zuschuss in Höhe von 50 € gewährt. Die Förderung ist herstellerunabhängig.

Doppelförderung

Die Kumulation mit anderen Förderungen ist zulässig, solange die Gesamtförderung 50 % der Anschaffungskosten des Lastenrades nicht übersteigt. In diesem Fall wird der Förderanteil des Marktes Bruckmühl entsprechend reduziert.

Antragsverfahren

- a) Die Antragsstellung muss **innerhalb eines Monats nach dem Kauf (Rechnungsdatum)** erfolgen. Dem Zeitpunkt der Antragstellung entspricht hierbei der Zeitpunkt des Posteingangs (Eingangsstempel).
- b) Neben dem Zuwendungsantrag (als Download auf der Internetseite des Marktes Bruckmühl) muss ein Nachweis über die Beschaffung und Bezahlung des Fördergegenstands (z.B. eine Rechnung) und eine Kopie des Personalausweises vorgelegt werden. Eingetragene Vereine müssen einen Nachweis über den Vereinssitz vorlegen. Gegebenenfalls ist für die Nutzung von Ökostrom eine Kopie des aktuellen Stromliefervertrages beizufügen.
- c) Der Zuschuss ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einzureichen:

Markt Bruckmühl
AB 52
Gewerbepark BWB 29
83052 Bruckmühl

andreas.wieser@bruckmuehl.de

- d) Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- e) Der Fördermittelgeber prüft die Antragsberechtigung und überweist bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit den entsprechenden Förderbetrag auf das angegebene Konto. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Inkrafttreten und Rechtsanspruch

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. April 2024 in Kraft. Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich gem. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO um eine freiwillige Leistung des Marktes Bruckmühl zur Unterstützung der Belange des Umweltschutzes im eigenen Wirkungskreis. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung des Zuschusses besteht nicht.

Die Fördermittel werden im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig prüfungsfähigen Verwendungsnachweise, sowie aller auszahlungsrelevanten Unterlagen gewährt. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Eine Antragsstellung ist anschließend erst nach der erneuten Bewilligung von Haushaltsmitteln wieder möglich.

Der Markt Bruckmühl kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt die jeweils aktuelle Förderrichtlinie.